

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterricht (AGB)

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der WunderMusikSchule, vertreten durch Denise Wunder und nachfolgend „Musikschule“ genannt, und dem Musikschüler, nachfolgend „Schüler“ genannt.

## 2 Rechtsverhältnis

- 2.1 Die Rechtsbeziehung und Verwaltung zwischen der Musikschule und dem Schüler ist privatrechtlicher Natur.
- 2.2 Jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Beziehung (z.B. Wohnanschrift, Name) muss schriftlich erfolgen.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung eines Vertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt.

## 3 Umfang der Leistung

- 3.1 Die Dauer einer Unterrichtseinheit wird vertraglich vereinbart bzw. richtet sich nach dem gebuchten Unterrichtskurs.

### 3.2 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Der Schüler hat im Schuljahr Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- b) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt.
- c) An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen des Landes Berlin findet kein Unterricht statt.
- d) Die Wirksamkeit eines Unterrichtsvertrages für Gruppenunterrichtskurse steht unter dem Vorbehalt, dass die in der Entgeltordnung angegebene Mindestteilnehmeranzahl erreicht ist.

### 3.3 Bei einem Prepaid-Vertrag gilt:

- a) Der Schüler erwirbt ein Guthaben aus 10 Unterrichtseinheiten für ein vereinbartes Unterrichtsfach.
- b) Der Unterricht findet individuell in Absprache mit der Musikschule und der unterrichtenden Lehrkraft statt.
- c) An gesetzlichen Feiertagen des Landes Berlin findet kein Unterricht statt.
- 3.4 Die Musikschule ist nicht verpflichtet, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche erforderliche Unterrichtsmaterialien bereitzustellen. Hierfür hat der Schüler selbst zu sorgen.

## 4 Regelung bei Unterrichtsausfall durch die Musikschule

- 4.1 Ist es der Musikschule nicht möglich, Unterricht zu leisten (z.B. wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt), hat sie das Recht, den Unterrichtstermin abzusagen oder eine andere Lehrkraft ersatzweise zu engagieren. Der durch die Musikschule versäumte Unterrichtstermin wird in Absprache mit dem Schüler nachgeholt und gilt als bindend.

### 4.2 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Werden 36 Schuljahresstunden auf das Verschulden der Musikschule hin nicht erreicht, so werden die Entgelte auf schriftlichen Antrag zum Schuljahresende anteilmäßig rückvergütet.

## 5 Regelung bei Unterrichtsausfall durch den Schüler

- 5.1 Der Schüler verpflichtet sich, bei Krankheit nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn eine unmittelbare Ansteckungsgefahr für andere besteht.

### 5.2 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Für den durch Abwesenheit des Schülers versäumten Unterrichtstermin besteht weder Anspruch auf Rückvergütung noch

Anspruch auf einen zusätzlichen Nachholtermin - unabhängig davon, ob und wann der Unterrichtstermin abgesagt oder warum er versäumt wurde.

- b) Kann ein Schüler oder sein begleitender gesetzlicher Vertreter wegen Krankheit oder höherer Gewalt an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, so wird das anteilige Monatsentgelt auf Antrag ab der vierten Fehlstunde rückvergütet. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

### 5.3 Bei einem Prepaid-Vertrag gilt:

- a) Setzt ein Schüler die Musikschule oder Lehrkraft mehr als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn davon in Kenntnis, dass er zum vereinbarten Unterrichtstermin nicht erscheinen wird, so wird der Unterricht seinem Guthaben nicht abgezogen.
- b) Setzt ein Schüler die Musikschule oder Lehrkraft nicht oder weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn davon in Kenntnis, dass er zum Unterrichtstermin nicht erscheinen wird, so gilt der Unterricht als stattgefunden und wird seinem Guthaben abgezogen.

## 6 Unterrichtsentgelte

- 6.1 Die WunderMusikSchule erhebt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Entgelte. Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Entgelttabelle, die Bestandteil dieser AGB ist.

- 6.2 Die Musikschule behält sich vor, die Entgelte um maximal 5 % pro Jahr zu erhöhen, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert. Macht die Musikschule hiervon Gebrauch, steht dem Schüler kein Sonderkündigungsrecht zu.

### 6.3 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Das Unterrichtsentgelt entspricht einem Jahresbeitrag, der in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum jeweils 5. des Monats bzw. darauffolgenden Werktag zu zahlen ist.

### 6.4 Bei einem Prepaid-Vertrag gilt:

- a) Das Unterrichtsentgelt ist einmalig vor Beginn des ersten Unterrichts zu zahlen.

- 6.5 Das Unterrichtsentgelt wird per Lastschrift eingezogen.

- 6.6 Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift werden die uns von der Bank berechneten Rücklastschriftgebühren berechnet.

- 6.7 Bei verspäteten Zahlungen behält sich die Musikschule das Recht vor, Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Bleibt auch eine zweite Mahnung erfolglos, leitet die Musikschule ohne Vorankündigung ein zivilrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren ein. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zusätzlich und allein zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- 6.8 Die Musikschule gewährt einen Rabatt von 15 % auf die Unterrichtsgebühr jedes zusätzlichen Unterrichtsfachs, das ein Schüler oder ein Familienangehöriger belegt. Die Inanspruchnahme mehrerer Rabatte innerhalb eines Vertrages ist unzulässig. Enden die Voraussetzungen, entfällt der Rabatt.

## 7 Vertragslaufzeit

### 7.1 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Der Vertrag gilt grundsätzlich unbefristet.
- b) Für Schüler des *Musikalischen Eltern-Kind-Kurs (MEK)* und der *Musikalischen Früherziehung (MFE)* gilt zusätzlich zu Punkt 7.1a):

Der Schüler wechselt nach Abschluss seines Unterrichtskurses

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterricht (AGB)

zum Schuljahresbeginn (1. August) oder zum Schulhalbjahresbeginn (1. Februar) automatisch in den nächsthöheren Unterrichtskurs. Der Wechsel erfolgt von *MEK* zu *MFE* und von *MFE* zu *KIK*. Die Musikschule wird über den bevorstehenden Wechsel frühzeitig informieren, damit etwaige Kündigungswünsche innerhalb der Kündigungsfristen geltend gemacht werden können. Sollte der Fachwechsel mit einer Erhöhung des Unterrichtsentgelts verbunden sein, wird auch hierüber informiert. Die Musikschule ist bei einem Fachwechsel zum Schuljahr oder Schulhalbjahr bemüht, die Unterrichtsgruppe, die Lehrkraft, den Unterrichtstag und die Unterrichtszeit fortbestehen zu lassen. Nach Abschluss des *Kleinen Instrumentenkarussells (KIK)* endet der Vertrag, da hiernach verschiedenartige weiterführende Unterrichtsoptionen bestehen.

## 7.2 Bei einem Prepaid-Vertrag gilt:

- a) Das Guthaben erlischt nach Ableistung oder nach Ablauf eines halben Jahres ab dem Tag der ersten vom Guthaben genutzten Unterrichtseinheit und kann auf Bestellung und anschließender Zahlung erneuert werden. Ein Recht auf Rückerstattung noch nicht abgeleisteten Guthabens besteht nicht.

## 8 Vertragskündigung

8.1 Aus triftigem Grund ist die Musikschule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hierbei werden bereits gezahlte und noch nicht durch Unterricht abgeleistete Beiträge anteilmäßig rückvergütet.

## 8.2 Bei einem fortlaufenden Vertrag gilt:

- a) Die Vertragskündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Die ersten 3 Monate sind Probezeit, das heißt, der Vertrag ist in den ersten 3 Monaten mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Monatsende kündbar. Danach ist er mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) und zum Ende des Schuljahres (31. Juli) kündbar.
- c) Für Schüler mit Musikunterricht in Kindergärten ist der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende kündbar. Der Unterrichtsvertrag endet automatisch mit dem Austritt des Schülers aus dem Kindergarten.

## 8.3 Bei einem Prepaid-Vertrag gilt:

- a) Die Vertragskündigung durch den Schüler ist jederzeit formlos möglich. Ein Recht auf Rückerstattung noch nicht abgeleisteten Guthabens besteht nicht.

## 9 Veranstaltungen

- 9.1 Die Musikschule erwartet vom Schüler entsprechend seines Leistungsstandes die Wahrnehmung von Ensembleangeboten sowie die Teilnahme an Auftritten bei Veranstaltungen der Musikschule. Für den Schüler besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. Die Teilnahme ist für den Schüler kostenlos.
- 9.2 Der Schüler trägt die Kosten für Korrepetition (z.B. Klavierbegleitung) in Vorbereitung auf eine Veranstaltung, die zusätzlich zum regulären Unterricht in Anspruch genommen werden können. Hier sind mit Kosten i. H. v. ca. 6,50 € pro 15 min zu rechnen. Nicht jedoch trägt der Schüler die Kosten für Korrepetition bei der Veranstaltung selbst.
- 9.3 Der Schüler verpflichtet sich bei einem Vorspiel außerhalb der Musikschule, seine Fachlehrkraft mindestens sechs Wochen vorher in Kenntnis darüber zu setzen, da ein etwaig misslungener Auftritt dem Ansehen der Musikschule schaden könnte.

## 10 Leihinstrumente

- 10.1 Die Musikschule verleiht gegen Abschluss eines Leihvertrages und seiner zugrundeliegenden Leihordnung neue und gebrauchte Musikinstrumente und Zubehör an ihre Schüler gegen eine monatliche Leihgebühr.
- 10.2 Die Musikschule verleiht Musikinstrumente und Zubehör im Rahmen der Unterrichtsfächer *Kleines Instrumentenkarussell (KIK)* und *Großes Instrumentenkarussell (GIK)*. Die Leihgebühr ist in den Unterrichtsentgelten bereits enthalten.

## 11 Gutscheine

- 11.1 Die Musikschule bietet den Erwerb von Wert-Gutscheinen an.
- 11.2 Mit einem Gutschein können alle Dienstleistungen der Musikschule in entsprechender Höhe abgegolten werden.
- 11.3 Der Umtausch des Gutscheins in den entsprechenden Geldbetrag ist ausgeschlossen.
- 11.4 Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins beträgt 3 Jahre ab Kaufdatum.

## 12 Haftung

- 12.1 Bei uns gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für Personen- oder Sachschäden, welche dem Schüler während des Unterrichts entstehen, haftet die Musikschule ausschließlich dann, wenn die Schäden auf eine Aufsichtspflichtverletzung ihrerseits im Rahmen der Unterrichtstätigkeit zurückzuführen sind. Ist der gesetzliche Vertreter eines Schülers anwesend, obliegt ihm die Aufsichtspflicht. In diesem Fall haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die der Schüler oder er selbst im Unterricht schuldhaft verursacht hat.
- 12.2 Für verlorene, entwendete oder geschädigte Gegenstände übernimmt die Musikschule keine Haftung.
- 12.3 Die Musikschule haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 13 Hausordnung

- 13.1 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Musikschule untersagt.
- 13.2 Insbesondere Eltern jüngerer Schüler haben diese zu beaufsichtigen und sie zur Ruhe anzuhalten! Ihre Schuhe sind bei Eintritt in die Musikschule von Sand zu befreien!

(Stand: 27. August 2018)  
Gerichtsstand Berlin